



# Österreichischer Städtebund

11/SN-169/ME

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Volks-  
befragungsgesetzes

Wien, am 25. Jänner 1989  
Kettner/Ha  
Klappe 2259  
000 - 1236/88

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Z' 82 Ge 9 88  
  
Datum: 1. FEB. 1989  
Verteilt 02. Feb 1989 *Ersterleser*  
*Pratyzwanger*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 7. Dezember 1988,  
Zahl 9.900/6-IV/8/88, vom Bundesministerium für Inneres  
übermittelten Entwurf des Volksbefragungsgesetzes ge-  
stattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

*Dr. Pramböck*

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Volks-  
befragungsgesetzes

Wien, am 25. Jänner 1989  
Kettner/Ha  
Klappe 2259  
000 - 1236/88

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 7. Dezember 1988, Zahl 9.900/6-IV/6/88,  
übermittelten Entwurf des Volksbefragungsgesetzes beeckt  
sich das Sekretariat des Österreichischen Städtebundes  
folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Entwicklung zu mehr Bürgernähe und mehr direkter Demo-  
kratie wird durchaus begrüßt, jedoch muß der Österreichi-  
sche Städtebund sich dagegen aussprechen, daß den Ge-  
meinden zum überwiegenden Teil die Kostenbelastung für  
diese Bundesangelegenheit auferlegt wird. Die wortwörtliche  
Übernahme der Kostenbestimmungen des § 18 Abs. 1 Volksab-  
stimmungsgesetz berücksichtigt nicht die Tatsache, daß

- a) das geplante Volksbefragungsgesetz neue Aufgaben der  
Vollziehung den Gemeinden zuweist,
- b) die Verwaltungsaufgaben und die finanzielle Belastung  
der Gemeinden seit 1972 (Inkrafttreten des Volksab-  
stimmungsgesetzes) bzw. seit 1978 (1. Volksabstimmung)  
stetig zugenommen haben und
- c) das Finanzausgleichsgesetz vor Inangriffnahme solcher  
Maßnahmen, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden  
führen, die Aufnahme von Verhandlungen vorsieht.

- 2 -

Der beabsichtigten Regelung des Kostenersatzes im § 18 Abs. 1 kann daher nicht zugestimmt werden. Die durch die Volksbefragung verursachten Kosten müssen zur Gänze abgegolten werden, sofern nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen schon Kostenregelungen getroffen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

**Zu dem § 3 wird folgende Fassung vorgeschlagen:**

"Für denselben Befragungstag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen angeordnet werden, wobei für alle Volksbefragungen der gleiche Stichtag (§ 2 Abs. 3) festzusetzen ist."

Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, daß für gleichzeitig durchzuführende Volksbefragungen nur eine Stimmliste zu verwenden ist.

**Zu § 5 Abs. 3:**

Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind gemäß § 5 Abs. 3 im übrigen die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung sinngemäß anzuwenden. Demnach ist gemäß § 42 Abs. 1 NRWO die Stimmkarte spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Aufgrund von Erfahrungswerten erscheint diese Frist zu lang und sollte auf die Hälfte verkürzt werden.

**Zu dem § 6 Abs. 1 wird folgende Fassung vorgeschlagen:**

"Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten (Muster Anlage 1) herzustellen. Werden die Stimmlisten automationsunterstützt hergestellt, sind die Angaben der Anlage 1 zu berücksichtigen."

- 3 -

Mit dieser Ergänzung wird eindeutig klargestellt, daß Stimmlisten auch automationsunterstützt, wie dies bereits in der Regel vom Großteil aller Gemeinden erfolgt, hergestellt werden können.

Zu § 6 Abs. 5:

Eine Begründung, weshalb in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern für Parteien auf ihr Verlangen keine Abschriften der Stimmlisten ausgefolgt werden sollten, ist nicht ersichtlich und scheint auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Weiters wird angeregt, die analoge Regelung des § 3 Wähler-evidenzgesetz zu übernehmen, nach der nicht nur den in einem allgemeinen Vertretungskörper vertretenen Parteien, sondern auch den anderen Parteien auf deren Verlangen Abschriften aus der Wählerrevidenz herzustellen sind.

In diesem Zusammenhang soll auch ausdrücklich gestattet werden, daß für Parteien auch Selektionen aus den Stimmlisten bzw. aus der Wählerrevidenz hergestellt werden dürfen. Solche Selektionen betreffen in der Regel Jahrgangsgruppen, Jahrgänge oder männlich, weiblich. Diese Selektionsmöglichkeit und das Verbot der Weitergabe von Daten aus der Wählerrevidenz an Dritte (§ 3 Abs. 5 letzter Satz des gegenständlichen Entwurfes) sollte auch in das Wähler-evidenzgesetz 1973 aufgenommen werden.

Zu § 7 Abs. 2:

Im Absatz 2 wäre der 2. und 3. Satz einschließlich des dazugehörigen Halbsatzes, und zwar

... "In größeren Gemeinden oder Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage) hat die Auflegung an mehreren Stellen zu erfolgen. Wenn Amtsräume nicht zur Verfügung stehen, kann die Einsichtnahme auch in anderen Räumen stattfinden: es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß

- 4 -

dem Stimmberchtigten der Zutritt in diesen Räumen gewährt wird" ...  
ersatzlos zu streichen.

Diese Bestimmung bedeutet eine enorme kostenmäßige und personelle Belastung der Gemeinden, die durch den Bund nach der Ersatzkostenregelung nicht abgegolten wird. Es muß daher den Gemeinden freigestellt sein, in welcher Form die Entschließung des Bundespräsidenten verlautbart, sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Fragestellung (Auflegung) organisiert wird. Die undefinierte Festlegung, daß in mehreren Amtsräumen die Einsichtnahme in die Fragestellung gewährleistet sein muß, würde auch zu ungerechtfertigten Forderungen der Proponenten einer Volksbefragung auf Einrichtung von Stellen, wo die Auflegung zu erfolgen hat, führen.

Zu § 9 Abs. 3:

Werden am selben Tag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt, so kann im Sinne des Entwurfes nur ein Stimmzettel aufgelegt werden. Es sollte jedoch die Möglichkeit offengelassen werden, im Einzelfall bei zwei oder mehreren gleichzeitig abzuhaltenen Volksbefragungen für jede einzelne einen eigenen Stimmzettel zu verwenden.

Für den § 12 Abs. 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Werden an einem Volksbefragungstag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksbefragung statt. In diesem Falle sind die nach der Nationalratswahlordnung 1971 vorgeschriebenen Niederschriften so zu gestalten, daß die Ergebnisse der einzelnen Volksbefragungen getrennt in der Niederschrift beurkundet werden."

Mit dieser Änderung wird erreicht, daß die Dokumentation über den Eintragungsverlauf sowie die übrigen Angaben der

- 5 -

Niederschrift nur einmal ausgefüllt werden müssen. Das Ergebnis jeder Volksbefragung ist in dieser Niederschrift, ähnlich wie das Wahlergebnis für verschiedene Parteien, getrennt zu beurkunden. Sollte die vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen werden, würde dies bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Volksbefragungen zu einem nicht notwendigen, erhöhten Verwaltungsaufwand und damit auch zu größeren Fehlerquellen führen.

Zu § 15:

Der Inhalt dieser Bestimmung scheint der Nationalratswahlordnung entlehnt worden zu sein. Die Festlegung, daß eine Anfechtung in den Wahlkreisen ... von 200, in ... von 400 ... unterstützt sein muß, erscheint nicht sinnvoll, da das Ergebnis der Volksbefragung nicht von den Kreiswahlbehörden sondern von der Hauptwahlbehörde festgestellt wird. Es sollte daher die Anzahl der unterstützenden Personen für das gesamte Bundesgebiet einheitlich geregelt sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär